AMEOS Hildesheim, Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie uees.for@hildesheim.ameos.de

Tel. 05121 103-7632 Fax 05121 103-406

 $\operatorname{AMEOS}$  Osnabrück, Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

famb.for@osnabrueck.ameos.de

Tel. 0541 313-967

Fax 0541 313-969

Asklepios Klinik Göttingen, Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

st17-ambulanz.goettingen@asklepios.com

Tel. 0551 402-1180

Fax 0551 402-2110

 ${\bf AWO}$  Psychiatriezentrum Königslutter, Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

fia-team@awo-apz.de Tel. 05353 90-2770

Fax 05353 90-2779

Karl-Jaspers-Klinik Bad Zwischenahn, Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

fia@kjk.de

Tel. 0441 9615-415

Fax 0441 9615-661

Klinikum der Region Hannover Wunstorf, Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie margit.heimann-walter@krh.eu oder gennadij.schatrow@krh.eu Tel. 05031 93-0 (Zentrale) oder 05031 93-1590 (FIA) Fax 05031 93-1591

Psychiatrische Klinik Lüneburg, Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie sabine.kuehnel@pk.lueneburg.de Tel. 04131 6014-100 Fax 04131 6014-180

# K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Zuständigkeit für Biogasanlagen gemäß ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz

RdErl. d. MU v. 4. 10. 2021 — 33-01461/01-0002 —

# - VORIS 28500 -

**Bezug:** a) RdErl. v. 4. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 438), zuletzt geändert durch Erl. v. 27. 5. 2014 (Nds. MBl. S. 406)
- VORIS 28500 b) Erl. v. 22. 11. 2017 - 33-40501/208.13.0-12 - n. v.

## 1. Regelungsinhalt

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 20. 7. 2021 (Nds. GVBl. S. 547) wurde die Nummer 8.1 Buchst. a der Anlage der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz dahingehend geändert, dass die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte für genehmigungsbedürftige Biogasanlagen der Nummern 1.15 und 8.6.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuständig sind, soweit die Zuständigkeit auf Antrag vom MU übertragen wurde. Die Einschränkung, dass die Übertragung nur für Biogasanlagen gilt, die einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich tierhaltenden Betrieb zuzurechnen sind, entfällt damit.

Sofern den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen selbständigen Städten bereits in der Vergangenheit auf Antrag durch den Bezugserlass zu a die Zuständigkeit allein für Biogasanlagen, die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich tierhaltenden Betrieben zuzurechnen sind, übertragen wurde, bleibt diese Übertragung bestehen.

Auf den Bezugserlass zu b und den Kriterienkatalog zum Nachweis der Fachkenntnisse für die Übertragung der Zuständigkeit für Biogasanlagen, die zusätzlich unter den Geltungsbereich des Störfallrechts des MU vom 5. 6. 2013 — 33-40501/208.13.0-12 — fallen, wird hingewiesen. Der Bezugserlass zu b und der Kriterienkatalog können im MU im Referat 33 eingesehen werden.

## 2. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 11. 11. 2021 in Kraft.

An die

Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Diepholz, Emsland, Heidekreis, Lüneburg, Nienburg/Weser, Northeim, Oldenburg, Osnabrück und Rotenburg (Wümme)

Nachrichtlich:

An die

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Niedersachsen

- Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1669

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Initiativen nach dem Niedersächsischen Quartiersgesetz (Richtlinie "Niedersächsische Quartiersinitiativen")

> Erl. d. MU v. 2. 11. 2021 — 62-21192/9 —

> > - VORIS 21075 -

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für Beratungsleistungen, Konzeptentwicklungen, Dienstleistungen und Öffentlichkeitsarbeit zur Vorbereitung von quartiersbezogenen Aufwertungsmaßnahmen i. S. des NQG.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Umsetzung des NQG im Wege einer Anschubfinanzierung. Die geförderten Maßnahmen sollen den Antrag auf Einrichtung eines Quartiers nach § 6 NQG ermöglichen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

# 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und damit verbundene Leistungen, die die Gründung eines Quartiers nach dem NQG unterstützen. Die Förderung wird für Maßnahmen zur Aktivierung und Mobilisierung der folgenden Stufen des Verfahrens zur Einrichtung einer Quartiersgemeinschaft bewilligt:

- Initialphase,
- Konkretisierungsphase,
- Entscheidungsphase.

Zuwendungsfähig sind insbesondere vorhabenbezogene Ausgaben für  $\,$ 

- Konzeptentwicklungen,
- Beratungen und Moderation,
- Aufbau von Managementstrukturen und Gründung,
- Organisationsentwicklung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Beteiligungsprozesse.

# 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können bewilligt werden an privatrechtliche Initiativen, die eine Quartiersgemeinschaft nach § 2 Abs. 1 NQG bilden wollen. Bei der Antragstellung darf sich die Initiative der Rechtsform nach noch in Gründung befinden.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss eine Kooperation mit der Kommune nachweisen. Die Kommune muss schriftlich bestätigen, dass sie die Initiierung eines Quartiers nach den Voraussetzungen des NQG befürwortet.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung beträgt maximal 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Es werden Vorhaben mit Gesamtkosten ab einer Höhe von 5 000 EUR gefördert. Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 40 000 EUR.

- Zuwendungen an Unternehmen können eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 v. 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) darstellen. Sie können unter Anwendung des Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), erfolgen. Hiernach darf ein Unternehmen ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission innerhalb von drei Steuerjahren staatliche Beihilfen — gleich welcher Zielsetzung - in Höhe von 200 000 EUR (Brutto-subventionsäquivalent) erhalten.
- 5.4 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.
- 5.5 Nicht zuwendungsfähig sind:
- Personalausgaben der Kommune,
- investive bauliche Maßnahmen,
- Marketing-Maßnahmen für andere Zwecke, z. B. zur Förderung des Tourismus,
- Mieten, Werbung (außer direkt dem Projekt zuordenbaren Ausgaben), Maklertätigkeiten,
- allgemeine Verwaltungsausgaben (Personal- und Sachausgaben), die der Antragsteller auch ohne das geförderte Projekt zu tragen gehabt hätte, soweit nicht gesonderte Organisationseinheiten die Maßnahme durchgeführt haben.

## 6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 6.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.
- 6.3 Der Bewilligung ist ein Wettbewerbsverfahren vorgeschaltet. Die Auslobung erfolgt durch das MU in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer Niedersachsen. vertreten durch die Industrie- und Handelskammer Stade.

Der Wettbewerbsantrag, der bei der Bewilligungsstelle einzureichen ist, muss folgende Unterlagen enthalten:

- Istzustand im Quartier und Zielsetzung,
- Beschreibung des Quartiers und seines Umfeldes,
- Organisationsstand der privaten Initiative,
- Beschreibung der Maßnahme,
- erster Entwurf eines Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplans für die Vorbereitung des Innovationsbereiches.

Eine unabhängige Jury, bestehend aus Vertretern des MU und von Verbänden und Experten öffentlicher Institutionen, legt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Vorschlagsliste für die zur Förderung ausgewählten Vorhaben, die anhand der aus der Anlage ersichtlichen Auswahlkriterien bewertet wurden, dem MU vor. MU legt der NBank die Entscheidungsliste vor. Sofern die Juryentscheidung keine Abweichung vom Wettbewerbsantrag vorgeschlagen hat, dient der Wettbewerbsantrag als Grundlage für die Bewilligung. Sofern es Abweichungen gibt, hat der Antragsteller einen geänderten Antrag bei der NBank vorzulegen.

- 6.4 Im begründeten Einzelfall kann die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf Antrag erteilt werden. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Anspruch auf Förderung. Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-P für verbindlich erklärt.
- 6.5 Die Bewilligungsstelle stellt die für den Wettbewerb, die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.
- 6.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig. Die im Antragsverfahren von dem Antragsteller gemachten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen i. S. von § 264 StGB.
- 6.7 Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen.

#### 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 3. 11. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, die Samtgemeinden und Gemeinden die Industrie- und Handelskammer Niedersachsen

Nds. MBl. Nr. 45/2021 S. 1669

## Anlage

## Anlage zur RL Niedersächsische Quartiersinitiativen

Auswahlkriterium	Punkte bis zu
Ausgangssituation des Quartiers, Gebietsabgren- zung, Anzahl der Grundstücke, Struktur des Gebietes und Komplexität der Nutzungen.	35
Herausforderung des Quartiers, Art der Standort- nachteile, Art der Standortvorteile, Quantität und Qualität der Herausforderung, Lösbarkeit.	30
Quartiersgemeinschaft, Struktur und Organisation der Gemeinschaft, Engagement, Akteursstruktur.	40
Motivation, Anzahl der Ziele, Detaillierungsgrad, Schlüssigkeit und Messbarkeit sowie Nachhaltigkeit der Ziele.	30
Konzept/Planungsstand, ganzheitlicher Quartiersbezug, Detaillierungsgrad, Schlüssigkeit und Plausibilität des Konzepts; Zukunftsorientierung und Nachhaltigkeit.	25
Maßnahmen, Detaillierungsgrad, Plausibilität der Maßnahmen und Kosten, Vorbild- und Nachahm- funktion, Impulswirkung.	20
maximale Gesamtpunktzahl	180